

Vereinbarung über den Vollzug des Vertrags der Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental

vom 15. Februar 2021

Die Gemeinderäte Biel-Benken, Bottmingen, Burg i.L., Ettingen, Oberwil und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ sowie § 2 des Vertrages vom 19. Juni 2020 über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental:

I Organisatorisches

§ 1 Grundsatz

¹ Die Delegiertenversammlung bestimmt die Leitgemeinde.

² Unterschriftsberechtigt für die Versorgungsregion bzw. Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter sind das Präsidium der Delegiertenversammlung sowie die Fachstellenleitung kollektiv; bis zum Amtsantritt der Fachstellenleitung visiert das Aktuariat der Delegiertenversammlung an deren Stelle.

³ Soweit die Versorgungsregion bzw. die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter nicht selbst rechtsfähig ist, kann sie in eigenen Belangen im Namen der Leitgemeinde auftreten.

§ 2 Anstellungsinstanz

¹ Anstellungsinstanz für die Leiterin bzw. den Leiter der Fachstelle ist die Delegiertenversammlung.

² Anstellungsinstanz für die übrigen Mitarbeitenden der Fachstelle sowie für die ausserhalb des beschlossenen Stellenetats und bis zu einem Jahr befristet angestellten Mitarbeitenden ist die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle.

§ 3 Stelleneinreihungen

¹ Die Stelleneinreihungen orientieren sich an den Lohnbändern des Kantons Basel-Landschaft:

- Leitung Fachstelle, LB 9-11
- Berater und Beraterinnen, LB 11-14
- Administration, LB 16-18

² Die Lohnband- und Stufeneinreihung erfolgt durch die Anstellungsinstanz.

³ Grundsätzlich gilt das Personalrecht der Leitgemeinde.

§ 4 Personaladministration

Sofern die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter die Personaladministration nicht selbst ausübt, erfolgt die Entschädigung einmal jährlich zu Lasten der Fachstelle zu den effektiven Kosten.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

§ 5 Personalführung

Die Leitgemeinde stellt unter Beizug der Vertragsgemeinden die fachliche Führung der Fachstellenleitung sicher.

II Finanzen

§ 6 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der Gemeindedelegierten erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde.

² Das Präsidium der Versammlung der Gemeindedelegierten erhält für alle Sitzungen Fr. 60.00 pro Stunde. Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter bezahlt für ordentliche Sitzungen die Differenz zwischen der Entschädigung der Gemeinde und dem Betrag von Fr. 60.00.

§ 7 Investitionen

Das Kapital für Investitionen gemäss § 15 des Vertrages überweisen die Vertragsgemeinden gemäss dem ordentlichen Verteilschlüssel innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsstellung.

§ 8 Finanzkompetenzen

¹ Vergaben der Fachstelle erfolgen grundsätzlich gemäss den Bestimmungen des Kantons.

² Die Leitung der Fachstelle hat im Rahmen des Budgets eine Ausgabenkompetenz von CHF 5'000 im Einzelfall.

³ Ausgaben zwischen CHF 5'000 und 10'000 benötigen die Zustimmung des Präsidiums der Delegiertenversammlung.

⁴ Ausgaben ab CHF 10'000 pro Einzelfall benötigen die Zustimmung der Delegiertenversammlung.

⁵ Ausserhalb des Budgets beträgt die Ausgabenkompetenz der Leitung der Fachstelle CHF 1'000 im Einzelfall, insgesamt CHF 10'000 pro Jahr. Für Ausgaben von mehr als CHF 10'000 braucht es die Zustimmung der Delegiertenversammlung; die maximale Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets beträgt diesfalls CHF 40'000 pro Jahr.

§ 9 Jahresrechnung und Budget

¹ Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Das von der Delegiertenversammlung genehmigte Budget (inkl. Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen) für das Folgejahr ist bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres den Vertragsgemeinden einzureichen.

³ Basierend auf dem Budget leisten die Vertragsgemeinden jeweils im Voraus vierteljährliche Akontozahlungen.

² Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) inkl. Schlussabrechnung ist den Vertragsgemeinden bis spätestens Ende Februar einzureichen. Im Übrigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften nach HRM2.

III Schlussbestimmungen

§ 10 Änderung der Vereinbarung

¹ Anträge um Änderung dieser Vereinbarung sind rechtzeitig und hinreichend begründet beim Präsidium der Delegiertenversammlung einzureichen und werden an der nächstfolgenden Sitzung traktandiert.

² Über budgetrelevante Anträge wird nur im Rahmen der Budgetsitzung beschlossen.

³Zur vorgängigen Abklärung der budgetrelevanten Anträge sind diese mindestens 3 Monate vor der Budgetsitzung beim Präsidium der Delegiertenversammlung einzureichen und hinreichend zu begründen.

§ 11 Abschluss und Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen.

²Sie tritt rückwirkend per 1. März 2021 in Kraft.

12.16.21  


Einwohnergemeinde Biel-Benken

Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. März 2021



Peter Burch
Gemeindepräsident



Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin

Einwohnergemeinde Bottmingen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. März 2021



Mélanie Krapp-Boeglin
Gemeindepräsidentin



Martin R. Duthaler
Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Burg im Leimental

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. Februar 2021



Dieter Merz
Gemeindepräsident



Melanie Brägger
Gemeindeverwalterin

Einwohnergemeinde Ettingen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23. März 2021



Sibylle Muntwiler-Stöcklin
Gemeindepräsidentin



Jean-Claude Baumann
Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Oberwil

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. März 2021



Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident



André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Einwohnergemeinde Therwil

Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. März 2021



Stefan Gschwind
Gemeindepräsident



Eduard Löw
Verwaltungsleiter